

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1879.

---

### N<sup>o</sup>. IV. Verordnung

vom 7. Februar 1879, betreffend die weitere Ausführung des Reichs-  
Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Nach §. 12, Absatz 2 der Verordnung vom 2. November 1875, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Ges.-Samml. 1875, S. 209) sind Eltern, Pflegeeltern und Vormünder verpflichtet, dem Impfarzte die Abimpfung von ihren Kindern zu gestatten.

Dieser Vorschrift wird nicht immer Folge geleistet und verordnen wir daher mit höchster Genehmigung **Serenissim!**, daß diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche die Abimpfung von ihren in öffentlichen Impfterminen geimpften und zur Revision gestellten Kindern verweigern, mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder entsprechender Haft bestraft werden.

Rudolstadt, den 7. Februar 1879.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrat.

---